



HVBG

HVBG-Info 22/1986 vom 25.11.1986, S. 1666 - 1672, DOK 146.2:401.07/017-BSG

Zur Frage der Höhe der zu erstattenden notwendigen Auslagen im Vorverfahren (§ 63 SGB X, § 116 BRAGEbO) - BSG-Urteil vom 24.07.1986 - 7 RAr 86/84

Zur Frage der Höhe der zu erstattenden notwendigen Auslagen im Vorverfahren (§ 63 SGB X, § 116 BRAGEbO) - Keine Verzinsungspflicht dieser Kosten gemäß §§ 44 SGB I, 27 SGB IV oder nach § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. §§ 193 ff., 202 SGG; hier: BSG-Urteil vom 24.07.1986 - 7 RAr 86/84 - Das BSG hat mit Urteil vom 24.07.1986 - 7 RAr 86/84 - die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Das LSG hat zutreffend erkannt, daß der Kläger keinen höheren Kostenerstattungsanspruch (§ 63 SGB X, § 116 BRAGEbO) gegen die Beklagte (Bundesanstalt für Arbeit) hat. In Fortsetzung der bisherigen BSG-Rechtsprechung sei im vorliegenden Fall § 116 BRAGEbO entsprechend anzuwenden. Maßgebend sei folglich ein Gebührenrahmen von 25,- DM bis 305,- DM. Die daraus entnommene Bedeutung der Streitsache (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BRAGEbO). Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs könne der Kläger ebenfalls nicht verlangen. Ein solcher Anspruch sei gesetzlich nicht vorgesehen, ohne daß insoweit eine Regelungslücke vorliege (vgl. dazu BSG-Urteile vom 25.06.1986 - 9a RVs 22/84 - und - 9a RVs 21/84 - in HV-INFO 1986, S. 1307-1314).